

Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zum Referentenentwurf zum EEG 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Wille zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennbar, ohne aber die Mengensteuerungslogik abzulegen	2
2. Erneuerbare brauchen Fläche: Maßnahmen bleiben ohne die Akzeptanz und Teilhabe der Menschen wirkungslos.....	3
3. Bürokratische Hürden bleiben – Lösungen werden vertagt	4
4. Weitere Ausbaupotentiale erschließen – Nachbesserungsbedarf für das EEG 2023	5
a) Alle europarechtlich möglichen Anlagen von der Ausschreibungspflicht befreien.....	5
b) Bürgerenergiegesellschaften praxisnäher definieren - Teilnahme von Bestands-Bürgerenergieakteuren ermöglichen	6
c) Der Wegfall der EEG-Umlage löst nicht alle Probleme – Gemeinsame Eigenversorgung unbürokratisch lösen.....	8
d) Vollgenutzte Dächer und Vorort-Nutzung durch gleitende Vergütung für Überschuss-Einspeisung sicherstellen	10
e) Potenziale von Energy Sharing nutzen - gesetzliche Regelung jetzt vollziehen	12
f) Weitere Detail-Vorschläge:	13
• Anlagenzusammenfassung.....	13
• Bürgerenergiefonds.....	13
• Netzanschlusskosten	13
• Zertifizierungspflichten	13
• Netzvoranfragen.....	14
• Steckersolargeräte.....	14
• Eigenversorgung bei Ausschreibungsanlagen	14

Stand: 17.03.2022

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) steht unter dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“. Die Gesetzesnovelle hat sich damit zum Ziel gesetzt, die Zubaumengen an Erneuerbaren Energien stark zu erhöhen, um die Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2035 auf 100 Prozent Erneuerbare Energien umzustellen. Richtigerweise begründet das BMWK die Zubaumengen im Stromsektor bis 2030 damit, dass die Sektorenkopplung zu einer Elektrifizierung der anderen Bereiche (Industrie, Wärme und Verkehr) führt. Folgerichtig heben sich die Zubauziele deutlich vom klimapolitischen Programm der Vorgängerregierung ab. Allerdings betrachtet es das Bündnis Bürgerenergie - gerade im Angesicht des Ukraine-Krieges und des neuen IPCC-Berichts - als notwendig und möglich, dass bis spätestens 2030 alle Sektoren (Strom, Wärme, Verkehr und Industrie) zu 100 Prozent auf Basis Erneuerbarer Energien bereitgestellt werden können.¹

Es ist festzuhalten, dass diese Gesetzesnovelle (das sog. „Osterpaket“) ausschließlich auf den Stromsektor fokussiert ist, um in diesem Bereich die Umstellung auf Erneuerbare Energien zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise und der aktuellen geopolitischen Lage sollte die Gesetzesnovelle jedoch stärker dem Wunsch der Menschen Rechnung tragen, sich von Energieimporten aus dem Ausland unabhängig zu machen. Der Schlüssel zum Erfolg ist ein dezentrales, 100 Prozent erneuerbares und demokratisch organisiertes Energiesystem. Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe machen Energieimporte und Stromtransporte über weite Strecken überflüssig. Stattdessen sorgen sie für eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung sowie eine breite Teilhabe an der Energiewende. Bürger*innen, Kommunen und Unternehmen sollten in die Lage versetzt werden, ihren eigenen grünen Strom vor Ort zu produzieren, zu verbrauchen und untereinander zu teilen. In Bezug darauf greift der aktuelle Referentenentwurf leider deutlich zu kurz.

1. Wille zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennbar, ohne aber die Mengensteuerungslogik abzulegen

Die zuvor dargestellten Ziele der Ampelkoalition bleiben wirkungslos, wenn nicht zeitnah die richtigen Maßnahmen ergriffen werden. Allerdings liegt der Fokus der Gesetzesnovelle zu stark auf der Anhebung der

¹ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.816979.de/diwkompakt_2021-167.pdf

Ausschreibungsmengen und zu wenig auf der Entbürokratisierung. Sowohl für die Solar- als auch für die Windenergie sind deutliche Steigerungen in den Ausschreibungsmengen geplant, die allerdings dadurch limitiert werden, dass Mengen, die außerhalb der Ausschreibungen zugebaut werden, im Folgejahr von den Ausschreibungsmengen abgezogen werden. Das EEG bleibt somit in einer Mengensteuerungslogik gefangen, die nicht mehr zeitgemäß ist. Vielmehr sind breit angelegte Anreize notwendig, Erneuerbare Energien jenseits der Ausschreibungen unbürokratisch zu realisieren.

Denn es darf nicht verkannt werden, dass die Bürgerenergie und andere kleinere Akteure andere Rahmenbedingungen benötigen als große Projektierer. Lange Jahre litten die Bürgerenergie-Projekte unter massiven Wettbewerbsnachteilen. Größere kommerzielle Anbieter können das Risiko, in der Ausschreibung nicht zum Zuge zu kommen, über mehrere Projekte streuen – die Bürgerenergie ist dazu nicht in der Lage. Statt Ausbaubergrenzen braucht es Ausbaumindestmengen.

2. Erneuerbare brauchen Fläche: Maßnahmen bleiben ohne die Akzeptanz und Teilhabe der Menschen wirkungslos

Es ist festzustellen, dass sich die Ambitionen der neuen Bundesregierung vorzugsweise auf die erhöhten Zubauziele und Ausbaumengen konzentrieren. Es ist vor allem an den Ausschreibungsvolumina gedreht worden, die aber in der Realität an der Akzeptanz- und Flächenfrage zu scheitern drohen.

Die Ampelkoalition muss sich eingestehen, dass die Zubauzahlen nur erreicht werden können, wenn *alle* verfügbaren Flächen möglichst vollständig genutzt werden. Die alles entscheidende Frage ist damit, wie auch die kleinteiligen Flächen, beispielsweise von Wohngebäuden in den Städten oder auf Hallen landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Nutzung auf dem Land, miteinbezogen werden können. Dazu braucht es die Mitwirkung der Menschen, die dort leben. An dieser Stelle kommt die Stärke der Bürgerenergie zum Tragen. In der Kleinteiligkeit und Vielfalt der Bürgerenergie kommen das dezentrale Wesen der Erneuerbaren Energien und die damit verbundenen demokratischen, sozialen und ökologischen Werte unmittelbar zum Ausdruck.

Die Energiesystemwende zu 100 Prozent Erneuerbaren Energien kann nur mit der Bürgerenergie als tragender Säule einer klimafreundlichen Energieversorgung gelingen, durch ein großes Maß an Eigenverantwortung und Teilhabe der Menschen, Bürgerenergiegesellschaften,

Genossenschaften, mittelständischen Unternehmen und kleinen Gruppen. Diese haben die Energiesystemwende nicht nur initiiert, sondern waren und sind in deren Verlauf die eigentlichen vorantreibenden Kräfte und auch weiterhin das Rückgrat für die notwendige beschleunigte gerechte Energiewende mit hoher Akzeptanz und Beteiligung.

3. Bürokratische Hürden bleiben – Lösungen werden vertagt

Damit das EEG 2023 nicht nur als Schönheitsreparatur in die Geschichte eingeht, ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, die längst überfällige administrative Entschlackung des EEG vorzunehmen. Schließlich wurden in den letzten Jahren viele Projekte ausgebremst und Energiewendepionier*innen bewusst daran gehindert, weitere Erneuerbare-Energie-Anlagen zu errichten. Sie wurden vor allem durch administrative Hürden wie einer Vielzahl von Mess- und Meldepflichten demotiviert und davon abgehalten, die Energiewende dezentral über ganz Deutschland verteilt voranzutreiben.

Wir können es uns aber angesichts des Zeitdrucks durch den voranschreitenden Klimawandel und der Relevanz geopolitischer Fragen zur Versorgungssicherheit nicht leisten, wichtige Personengruppen als Unterstützer*innen für eine Beschleunigung der Energiewende zu verlieren.

Zwar weist das BMWK darauf hin, dass parallel an der nächsten EEG-Novelle für das Jahr 2023 gearbeitet werde. In diesem Zusammenhang soll auch das längst überfällige Thema Verbesserungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen angegangen werden, das in der Praxis eine große Bremse für den Ausbau der Erneuerbaren Energie ist. Da uns aktuelle Studien wie der neueste IPCC-Bericht² und der Krieg Russlands in der Ukraine vor Augen führen, dass wir keine Zeit zum Umstieg auf 100 Prozent Erneuerbare Energien zu verlieren haben, sollte die Bundesregierung sich schleunigst daran machen, die Entfesselung der Erneuerbaren Energien bereits im Osterpaket anzugehen.

Oberste Priorität muss sein, das immer komplexer gewordene Regelwerk des EEG auf ein sinnvolles und handhabbares Maß an Regeln zu reduzieren. Bürokratie und sich daraus ergebende Unwirtschaftlichkeit dürfen engagierte Akteur*innen nicht weiter davon abhalten, neue Anlagen zu bauen. Da solche Projekte immer eine gewisse Vorlaufzeit haben, muss

² https://report.ipcc.ch/ar6wg2/pdf/IPCC_AR6_WGII_FinalDraft_FullReport.pdf

die Bundesregierung jetzt das richtige Signal senden. Planbarkeit ist die Grundlage für die Entwicklung erfolgreicher Bürgerenergieprojekte.

4. Weitere Ausbaupotentiale erschließen – Nachbesserungsbedarf für das EEG 2023

Die Menschen wollen nicht länger passiv oder bisweilen ohnmächtig den Entwicklungen in ihrem Lebensumfeld gegenüber stehen. Ein großer Personenkreis ist daran interessiert, sich am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beteiligen und auch davon (nicht zuletzt finanziell) zu profitieren. Bürger*innen, Kommunen und Unternehmen versuchen seit Langem, die Wertschöpfung vor Ort zu generieren und zu halten. Dies gilt insbesondere für strukturschwache Räume. Darüber hinaus wächst der Wunsch der Energieverbraucher*innen, sich selbstbestimmt mit Energie versorgen zu können. Sie wollen nicht mehr länger hohen Energiepreisen und politischen Krisen ausgeliefert sein. Dies stellt einen deutlichen Bruch zum ursprünglich zentralistisch ausgestalteten Energiesystem in Deutschland dar. Die Menschen wollen nicht nur Energiebezieher*in, sondern Prosumer*in sein. Folglich bringt die dezentrale Energiewende eine Reihe von grundlegenden Systemänderungen mit sich, birgt aber auch die Chance, mit vereinten Kräften die Energiewende zu stemmen.

Das Bündnis Bürgerenergie fordert das BMWK auf, an folgenden Stellen eine Schärfung der Gesetzesnovelle zu Gunsten der Bürgerenergie und einer beschleunigten Energiewende vorzunehmen.

a) Alle europarechtlich möglichen Anlagen von der Ausschreibungspflicht befreien

Das Bündnis Bürgerenergie hat sich seit jeher kritisch gegenüber dem System der Ausschreibungen positioniert. Daher begrüßen wir, dass in § 22 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 2 die allgemeine Ausschreibungsschwelle von Windenergie- und Photovoltaikanlagen von 750 auf das europarechtlich Mögliche in Höhe von 1000 Kilowatt angehoben wurde. Würde die EEG-Umlage nur für Bestandsanlagen abgeschafft, könnte in einem übersichtlichen Neuanlagen-EEG auf das Ausschreibungs-System verzichtet werden (siehe auch weiter unten).

Für die Bürgerenergie ist das Ausschreibungs-System in jedem Fall ungeeignet. Seit Jahren hat sich das Bündnis Bürgerenergie dafür eingesetzt, die Bürgerenergie aus dem System der Ausschreibungen

herauszunehmen. Wir begrüßen, dass dies nun für Bürgerenergiegesellschaften erfolgt, nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 bei Windenergieanlagen bis 18 MW und nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bei Solaranlagen des ersten Segments, d.h. Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind, bis 6 MW. Wir bedauern jedoch, dass die Klimaschutz-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU nicht ausgeschöpft werden sollen, da Solaranlagen des zweiten Segments zwischen 1 und 6 MW weiterhin von der Ausschreibungspflicht betroffen sind. Auch diese Anlagen sollten davon befreit werden.

**b) Bürgerenergiegesellschaften praxisnäher definieren -
Teilnahme von Bestands-Bürgerenergieakteuren ermöglichen**

Das Bündnis Bürgerenergie erkennt die Bemühungen des BMWK an, die Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nr. 15 an die Erfordernisse der Erneuerbare-Energien-Richtlinie Art. 2 Nr. 16 anzupassen. Allerdings führt die Definition in einigen Punkten dazu, dass Bestands-Bürgerenergieakteure von der Regel ausgeschlossen werden.

**Wir schlagen daher folgende Änderungen für eine rechtssichere
Definition der Bürgerenergiegesellschaft vor:**

- Buchstabe b: Die Begrenzung der Stimmrechte der natürlichen Personen auf die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis (sog. Beteiligungsgebiet) hat sich in der Praxis als zu klein herausgestellt und ist gerade für Bestands-Bürgerenergieakteure, die schon Mitglieder in einem größeren Radius gewonnen haben, aber dennoch bislang nur wenige Projekte umgesetzt haben, zu eng. Darüber hinaus führen die räumlich sehr unterschiedlichen Flächen der Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland zu ungleichen Chancen. Beispielsweise können städtische Bürgerenergiegesellschaften in aller Regel keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windparks in ihrem Stadtgebiet realisieren. Um die mögliche Flächenkulisse für Bürgerenergiegesellschaften vergleichbar zu machen, schlagen wir die Nutzung des Verwendungsgebiets aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters als Beteiligungsgebiet vor. Demnach umfasst das Beteiligungsgebiet einer Bürgerenergiegesellschaft unserer Vorstellung nach alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem die

Bürgerenergiegesellschaft ihren Sitz hat. Wichtig ist uns hierbei, dass das Beteiligungsgebiet nicht Projekt- bzw. Anlagenbezogen definiert wird, sondern ausgehend vom Sitz der Bürgerenergiegesellschaft.

- Buchstabe d: Die Regelung zu Zusammenschlüssen geht an der Praxis vorbei und sollte alle Projektgesellschaften, d.h. neben Zusammenschlüssen auch Tochtergesellschaften, mitbedenken. Wir schlagen vor, dass auch Projektgesellschaften unter die Definition fallen, wenn eine der beteiligten Muttergesellschaften aus dem Beteiligungsgebiet mindestens 75 Prozent der Stimmrechte an der Projektgesellschaft hält und aus mindestens 50 natürlichen Personen besteht, die bei der Zusage zum Netzanschluss, der Stellung des Bauantrages bzw. der BImSchG-Genehmigung seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind und die mindestens 70 Prozent der Stimmrechte an der Muttergesellschaft halten. In diesem Fall kann beispielsweise eine Genossenschaft die Kriterien für ihre Tochter-Projektgesellschaft erfüllen.

Wir begrüßen hohe Voraussetzungen bei der Definition der Bürgerenergiegesellschaft. Um das Potenzial dieses oft ehrenamtlich agierenden Akteurskreises aber voll auszuschöpfen, bedarf es aus unserer Sicht einiger Änderungen bei der Folge.

Wir schlagen daher in §22b folgende Änderungen auf der Rechtsfolgenseite vor:

- §22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5: Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum eine Bürgerenergiegesellschaft und ihre Mitglieder, die juristischen Personen sind, nicht mehr als ein Wind- und ein Solarfreiflächenprojekt in fünf Jahren umsetzen dürfen sollen. Bei den hohen Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften sollte es keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften geben.
- §48 Abs. 1a und §46 Abs. 1: Die Höhe der Marktprämie für Solarfreiflächenanlagen und Windprojekte ist je nach Entwicklung des Zinsniveaus und der Beschaffungskosten zu niedrig. Bürgerenergie braucht Planbarkeit. Wir fordern, dass zum Zeitpunkt der finalen Beantragung der Marktprämie für Windprojekte diese an das aktuelle Zinsniveau und die aktuellen Beschaffungskosten unter Heranziehung von Indexen angepasst

wird. Bei der Photovoltaik braucht es gesetzlich festgelegte Vergütungsstufen. Wir schlagen zwei neue Vergütungsstufen vor, eine zwischen 1000 und 2999 Kilowatt und eine zwischen 3000 und 6000 Kilowatt.

- Wir schlagen vor, dass jede Bürgerenergiegesellschaft vor Inbetriebnahme für mindestens drei Monate ein öffentliches Beteiligungsangebot an den potenziellen lokalen Mitglieder- bzw. Gesellschafter*innenkreis gemacht haben muss. Damit dieses öffentlich wahrgenommen werden kann, muss es auf einer Website der Bürgerenergiegesellschaft veröffentlicht werden.
- Da die Bürgerenergie von der breiten Beteiligung von Menschen aus allen Schichten lebt, sollte sie bereits zu einem Mindestbetrag von höchstens 1.000 Euro je Anteil möglich sein.³

c) Der Wegfall der EEG-Umlage löst nicht alle Probleme – Gemeinsame Eigenversorgung unbürokratisch lösen

Als Bündnis Bürgerenergie begrüßen wir die Initiative des BMWK, Stromverbraucher*innen zu entlasten und die Sektorenkopplung zu fördern. Somit können wir den Vorschlag, den Finanzierungsbedarf für die Erneuerbaren Energien künftig über den Bundeshaushalt auszugleichen und die EEG-Förderung über den Strompreis zu beenden, für Bestandsanlagen befürworten. Die Finanzierung von Neuanlagen sollte hingegen unabhängig von Steuergeldern erfolgen, damit dieses Neuanlagen-EEG wieder beihilfefrei wird. Damit wäre die generelle Abschaffung des Ausschreibungs-Systems für Neuanlagen möglich.

Auch in einem anderen Punkt können wir der Argumentation des BMWK nur zum Teil folgen. Zwar stimmen wir grundsätzlich mit der Aussage überein, dass Bürokratie abgebaut wird, wenn künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt anfallen. Allerdings sollte hier ehrlicherweise klargestellt werden, dass die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage auch jetzt schon so geregelt sind, dass sie nur bei Nutzung des öffentlichen Netzes anfallen.⁴

³ [Die ausführliche Begründung der Vorschläge entnehmen Sie unserem Positionspapier: https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20220228_Definition_Buergerenergiegesellschaft_Befreiung_Ausschreibungen.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20220228_Definition_Buergerenergiegesellschaft_Befreiung_Ausschreibungen.pdf)

⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/PreiseTarife/start.html>

Noch wichtiger ist aber die Erkenntnis, dass die finanzielle Belastung von Eigenverbräuchen nur eine Seite der Medaille ist. Selbst wenn sich die Eigenstromversorgung nun aus einer rein wirtschaftlichen Perspektive lohnen könnte, bestehen weiterhin massive bürokratische Hürden für die gemeinsame Nutzung von Solarenergie in Einliegerwohnungen, Reihenhäusern, großen Wohngebäuden und Quartieren. Dies lässt befürchten, dass in diesen Kontexten nur wenige neue PV-Anlagen entstehen werden. Auch der Mieterstrom ist für die meisten dieser Fälle keine geeignete Alternative. Die größte Herausforderung liegt hier nach wie vor im Erfordernis einer durchgehenden Stromlieferung, die zu vollumfänglichen Lieferantenpflichten führt.

Verwehrt wird die Eigenstromversorgung auch weiterhin all denjenigen, die eben nicht allein und direkt über ein Dach verfügen können, sondern die gemeinschaftlich in einem Gebäude wohnen. Sie können diese besonders vorteilhafte Solarstrom-Eigenversorgung aufgrund administrativer Hürden auch bei Umsetzung des Referentenentwurfs nicht in Anspruch nehmen. Zentrales Hemmnis bleibt die Voraussetzung der sogenannten Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber*in und Stromverbraucher*in. Liegt diese Personenidentität nicht vor, handelt es sich um eine Stromlieferung mit der Folge, dass die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. netzgebundene Energieversorger geltenden Regeln Anwendung finden. Trotz Abschaffung der EEG-Umlage bleiben neun Lieferantenpflichten und zehn Meldepflichten bestehen.⁵

Die Europäische Kommission hat diesen Änderungsbedarf erkannt und sieht in Artikel 21 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁶ die Ausweitung der Eigenversorgung von einzelnen Personen auf gemeinsam handelnde Personen (Gemeinsame Eigenversorgung) zwingend vor. Somit bietet die Umsetzung dieser Vorgabe im deutschen Recht die Chance, für die benötigte Erneuerbare-Energie-Ausbau-Dynamik zu sorgen.

Wir schlagen in erster Linie eine Anpassung der Definition der Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG 2021 vor, um der europarechtlich geforderten Erweiterung der Eigenversorgung auf gemeinsam

⁵ https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/Aufwand_einer_WEG_aufgrund_des_geltenden_Energierechts_BBEn.pdf.

⁶ <https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>.

handelnde Eigenversorger Rechnung zu tragen. Die angepasste Definition sieht wie folgt aus: *„Eigenversorgung’ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden natürlichen oder juristischen Personen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Gemeinsam handelnde Eigenversorger stellen keine Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.v. § 3 Nr. 20 EEG dar.“* Zudem sollte der Quartiersbegriff des EEG auf Gewerbe- und Mischgebäude ausgeweitet und jenem des GEG angenähert werden. Wir schlagen in § 3 EEG eine Nr. 23a vor: *„Quartiersversorgung’ jeder Austausch von Energiemengen im räumlichen Zusammenhang für mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz“*. So ergeben sich Potentiale für die integrierte Betrachtung der Energieflüsse in einem Quartier und damit zur Beförderung der Sektorenkopplung. Wir schlagen des Weiteren eine Klarstellung der Begriffe rund um die Lieferung von Energie und damit von Strom im Energiewirtschaftsgesetz in § 3 Nr. 15c, 15e, 31a, 31c und 31d vor. Eine Lieferung findet im öffentlichen Stromnetz und damit vor dem Netzverknüpfungspunkt statt. Dass im Bereich hinter dem Netzverknüpfungspunkt dagegen die im EEG definierte individuelle und gemeinsame Eigenversorgung stattfindet, kann durch eine Klarstellung in einem neuen § 42b EnWG erfolgen: *„Für Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 19 EEG sind die Vorschriften gemäß der Paragraphen 40 bis einschließlich 42a nicht anzuwenden.“*⁷

d) Vollgenutzte Dächer und Vorort-Nutzung durch gleitende Vergütung für Überschuss-Einspeisung sicherstellen

Wir finden es richtig, dass endlich auch wieder Volleinspeiseanlagen rentierlich sein sollen. Es gibt viele Gebäude ohne oder mit nur sehr geringem Vor-Ort-Verbrauch, beispielsweise Lagerhallen, Sporthallen, Feuerwehrgebäude, Bauhöfe, Straßenmeistereien, Bürogebäude, Parkhäuser oder Kindergärten. Die Differenz zwischen der vorgeschlagenen Volleinspeise-Vergütung (§ 48 Abs. 2a bzw. § 100 Abs. 14 Satz 3) und der Überschusseinspeise-Vergütung (§ 48 Abs. 2 bzw. § 100 Abs. 14 Satz 1) ist aber sehr groß und die Überschusseinspeise-

⁷ [Die ausführliche Begründung der Vorschläge entnehmen Sie unserem Konzeptpapier: https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/BBEn_Konzeptpapier_Gemeinsame_Eigenversorgung.pdf](https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/BBEn_Konzeptpapier_Gemeinsame_Eigenversorgung.pdf)

Vergütung ist so niedrig, dass sie für alle Projekte uninteressant ist, die nicht auf einen sehr hohen Vor-Ort-Verbrauch kommen. Dies würde zu einem Einbruch der Solar-Zubauzahlen führen, da alle Arten von Vor-Ort-Verbrauch kundenseitig gewünscht, aber nicht mehr wirtschaftlich attraktiv wären bzw. Anlagen bewusst eigenverbrauchsoptimiert, also deutlich kleiner, ausgelegt würden. Wir brauchen aber dringend eine Regelung, mit der ein Anreiz gesetzt wird, die gesamten Dachflächen zu nutzen.

Aus unserer Sicht braucht es daher ein gleitendes System für die Bestimmung der Vergütung, die sich aus dem Anteil der (Überschuss-)Einspeisung und des Vor-Ort-Verbrauchs errechnet. Wir schlagen daher vor, dass der Netzbetreiber bei der Jahresendabrechnung der Solaranlage die Strommenge bestimmt, die vor Ort verbraucht wurde. Dieselbe Strommenge, aber max. 50 Prozent des erzeugten Stroms, wird bei Einspeisung mit der im Referentenentwurf niedrigeren Vergütung (nach § 48 Abs. 2a bzw. § 100 Abs. 14 Satz 3) vergütet, der restliche eingespeiste Strom, sofern weniger als 50 Prozent des Stroms vor Ort genutzt werden, mit der höheren Vergütung (nach § 48 Abs. 2 bzw. § 100 Abs. 14 Satz 1).⁸ Diese Regelung vermeidet den Sprung in die Unwirtschaftlichkeit durch einen nur geringen Vor-Ort-Verbrauch und sorgt dafür, dass Anlagen mit hohen Vor-Ort-Verbrauchs-Raten weniger stark gefördert werden (zwischen 0 und 50 Prozent Vor-Ort-Verbrauch stufenlos abnehmend). Diese gleitende Regelung gewährleistet einen Anreiz, die Dächer voll zu belegen und sorgt auch bei unterschiedlichen Vor-Ort-Verbrauchs-Raten für vergleichbare Renditen. Darüber hinaus vermeidet dieses Modell komplizierte Wechselmodalitäten zwischen Volleinspeisung und Überschusseinspeisung. Dies erhöht die Spielräume für die Betreiber*innen, reduziert aber auch den bürokratischen Abstimmungsaufwand gegenüber dem Netzbetreiber.

⁸ Bei 10% Vor-Ort-Nutzung würden also 10% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen und die restlichen 80% mit dem hohen Vergütungssatz vergütet. Bei 30% Vor-Ort-Nutzung würden 30% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen und die restlichen 40% mit dem hohen Vergütungssatz vergütet. Bei 50% Vor-Ort-Nutzung würden die weiteren 50% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen Vergütungssatz vergütet. Bei 70% Vor-Ort-Nutzung würden die weiteren 30% der erzeugten und zugleich eingespeisten Menge mit dem geringen Vergütungssatz vergütet.

e) Potenziale von Energy Sharing nutzen - gesetzliche Regelung jetzt vollziehen

Erklärtes Ziel des Referentenentwurfes ist es, die Energiewende zu beschleunigen und gleichzeitig die Akteursvielfalt zu stärken sowie die Kommunen besser finanziell zu beteiligen. Um all diese Ziele zu erreichen, sollten sich die Entscheidungsträger*innen auf ihr Versprechen im Koalitionsvertrag zurück besinnen, Energy Sharing zu ermöglichen. Das aus dem Europarecht stammende Instrument Energy Sharing ist zur Erreichung genau dieser Ziele längst bekannt und hätte seit Mitte 2021 in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Das Bündnis Bürgerenergie appelliert an die Bundesregierung, ihr Versprechen ernst zu nehmen und im Rahmen des europarechtlich Möglichen die Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie zu verbessern – das heißt konkret: Energy Sharing ermöglichen. Im Geiste des EU-Rechts sollten sich Mitglieder von Bürgerenergiegesellschaften aus den Anlagen im Eigentum ihrer Gesellschaft vergünstigten Ökostrom über das Verteilnetz beziehen dürfen. Dazu ist es wichtig, dass die Definition der Bürgerenergiegesellschaft die Erfordernisse des Energy Sharing mitdenkt. Insbesondere sollte das Beteiligungsgebiet nicht anlagenscharf, sondern bezogen auf die Bürgerenergiegesellschaft definiert werden. Zudem sollte das Beteiligungsgebiet groß genug definiert werden (siehe weiter oben). Energy Sharing ist eine Lösung für viele gesellschaftliche Herausforderungen. Durch die gemeinsame lokale Nutzung von Energie in Bürgerenergiegesellschaften können bislang ausgeschlossene Zielgruppen zum Mitmachen aktiviert werden. Dadurch entstehen neue, sich selbst beschleunigende Dynamiken, die die Energiewende wieder in Fahrt bringen. Zudem werden durch diese Akteur*innen kleinteilige, bisher unattraktive Flächen zusätzlich erschlossen. Es entstehen lokal Anreize, welche die notwendige effiziente Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors anschieben, die für die Klimaneutralität unabdingbar sind. Erzeugungsnaher Verbrauch vermag Netzausbaubedarfe sowie negative Eingriffe in die Natur zu reduzieren.⁹

⁹ Weitere Potentiale von Energy Sharing sind in diesem Positionspapier aufgelistet: https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/downloads/Positionspapiere/Energy_Sharing-Verbaendepapier_BBEn.pdf

f) Weitere Detail-Vorschläge:

- **Anlagenzusammenfassung**

PV-Anlagen, die innerhalb von 12 Monaten errichtet werden, sollten gem. § 9 (Fernsteuerbarkeit) und § 24 (Vergütung) künftig nur noch dann zusammengefasst werden, wenn sie an ein und dieselbe Kundenanlage angeschlossen sind. Eine Anlagenzusammenfassung über eine Kundenanlage hinaus, nur weil sich z.B. mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Netzanschlusspunkten auf ein und demselben Grundstück befinden, muss in Zukunft ausgeschlossen werden.

- **Bürgerenergiefonds**

Die Bundesregierung plant die Einführung eines bundesweiten Risikoabsicherungsfonds für die Bürgerenergie. Aus unserer Sicht sollte der Fonds wie der Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein umgesetzt werden. So sollte der neue bundesweite Fonds für alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Bürgerenergieakteure gelten. In Schleswig-Holstein kann ein Bürgerenergieakteur bis maximal 200.000 € Planungskosten und andere Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vorfinanziert bekommen. Wenn das Projekt erfolgreich ist, muss der Betrag zurückgezahlt werden. Wenn das Projekt nicht zustande kommt, muss der Betrag nicht zurückgezahlt werden, wenn das Nichtzustandekommen begründet wird.

- **Netzanschlusskosten**

Die Kosten für Netzanschluss, Anschluss- und Netzverstärkung dürfen nicht mehr zu 100 Prozent den Anlagenbetreiber*innen aufgebürdet werden, sondern sollten über die Netzausbaukosten finanziert werden.

- **Zertifizierungspflichten**

Die Technischen Anschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen sind ein großes Hemmnis für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Auch kleinere Aufdachanlagen ab 135 kW in der Mittelspannungsebene sind durch die VDE 4110 zu einem Anlagenzertifikat verpflichtet. Diese Zertifikats-Erstellung ist mit einem großen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Zudem sind die

personellen Kapazitäten bei den dafür zertifizierten Stellen nicht ausreichend groß, um die Ausstellung der Zertifikate zeitnah zu leisten. Ein solches Hemmnis ist mit den gesteckten Zielen der Bundesregierung nicht vereinbar. Die Prüfung zur Zertifizierung sollte deutlich vereinfacht oder die Anschlussbestimmungen verbessert werden. Möglich wäre die Abschaffung des Anlagenzertifikats in der 4110 für Anlagen bis 1 MW oder eine verstärkte Standardisierung der Anschlüsse.

- **Netzvoranfragen**

Es sollte eine Verpflichtung der Netzbetreiber geben, Netzvoranfragen innerhalb von drei Wochen zu beantworten, da zurzeit Wartezeiten von bis zu drei Monaten üblich sind. Zudem sollte in der Antwort des Netzbetreibers verpflichtend enthalten sein, bis zu welcher Anlagenanschlussleistung eine signifikante Sprunginvestition (kundeneigener Trafo, ca. 100.000€ Zusatzkosten) vermieden werden kann. Bisher antworten die Netzbetreiber nur auf die konkret angefragte Leistung und geben keinen Hinweis auf eine Einsparmöglichkeit (z.B. Vermeidung des Trafos), selbst wenn die dafür erforderliche Anschlussleistung lediglich 10 kVA unter der angefragten liegt.

- **Steckersolargeräte**

Es sollte eine deutliche Vereinfachung der Vorgaben für Steckersolargeräte, z.B. Streichung der Meldepflichten bis 1 kW, vorgenommen werden.

- **Eigenversorgung bei Ausschreibungsanlagen**

Im Übrigen muss der § 27a EEG entfallen, um Eigenversorgung auf großen Dächern zu ermöglichen. Die Streichung des Verbots zur Eigenversorgung bei Ausschreibungsanlagen ist längst überfällig – insbesondere vor dem Hintergrund der Abschaffung der EEG-Umlage.

Ansprechpartnerin:

Viola Theesfeld

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Tel. 01794159636

E-Mail: Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de